

Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald

„Neue Vetschauer Nachrichten“

Jahrgang 27 · **Vetschau/Spreewald, den 18. Oktober 2017** · Nummer 12

Impressum

Herausgeber: Stadt Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister Bengt Kanzler

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10, Telefon (0 35 35) 4 89 -0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald kostenlos verteilt. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Jahresabonnementspreis von 31,80 Euro (inkl. Mehrwertsteuer und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,65 Euro pro Ausgabe über die LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster) bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

Amtliche Bekanntmachungen des hauptamtlichen Bürgermeisters

- Verfügung einer Teileinziehung gemäß § 8 Brandenburgisches Straßengesetz - Teileinziehung des öffentlichen Straßenlandes (Verkehrsfläche), hier einer Teilfläche des Gehweges, entlang des Grundstücks Laasower Dorfstraße 30 im OT Laasow Vetschau/Spreewald Seite 2
- Bekanntmachung des Wahlleiters - Wahlergebnis der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Vetschau/Spreewald am 24.09.2017 Seite 2

Amtliche Bekanntmachung des Landesbetriebs Straßenwesen, Land Brandenburg

- Neufestsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenzen in der Stadt Vetschau/Spreewald, Ortsteil Görzitz Seite 3

Öffentliche Bekanntmachungen

Verfügung einer Teileinziehung gemäß § 8 Brandenburgisches Straßengesetz

Teileinziehung des öffentlichen Straßenlandes (Verkehrsfläche), hier einer Teilfläche des Gehweges, entlang des Grundstücks Laasower Dorfstraße 30 im OT Laasow Vetschau/Spreewald

Gemäß § 8 (1) i. V. m. § 46 Abs. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15] S.358), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) wird die Teileinziehung des öffentlichen Straßenlandes (Verkehrsfläche), hier einer Teilfläche des Gehweges, entlang des Grundstücks Laasower Dorfstraße 30 im OT Laasow Vetschau/Spreewald, wie folgt verfügt:

Lage:

Teilfläche des Gehweges, entlang des Grundstücks Laasower Dorfstraße 30 im OT Laasow Vetschau/Spreewald

Grundstücke:

1. Gemarkung Laasow, Flur 1 Flurstück 679 (teilweise)
2. Gemarkung Laasow, Flur 2, Flurstück 19 (teilweise) mit einer Fläche von ca. 51 m² (siehe Anlage)

Mit der Teileinziehung der o. g. Verkehrsfläche verliert diese die Eigenschaft einer öffentlichen Straße, es entfallen der Gemeindegebrauch und die widerrufliche Sondernutzung für diese Teilfläche.

Begründung:

Der vorhandene Gehweg entlang des Grundstückes Laasower Dorfstraße 30 entspricht nicht den Regeln der Technik. Eine bauliche Änderung zur Entwässerung des Gehweges entlang des Grundstückes Laasower Dorfstraße 30 ist durch die Stadt Vetschau/Spreewald technisch nicht möglich. Bauliche Maßnahmen zum Schutz des Gebäudes erfolgen durch die Anlieger. Eine Nutzung des Gehweges ist daher nicht mehr möglich. Der Gehweg hat dadurch seine Verkehrsbedeutung verloren.

Diese Teileinziehung wird im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung zur Einziehung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald „Neue Vetschauer Nachrichten“ Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister, Schloßstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen und an die E-Mail-Adresse stadtverwaltung@vetschau.com zu senden.

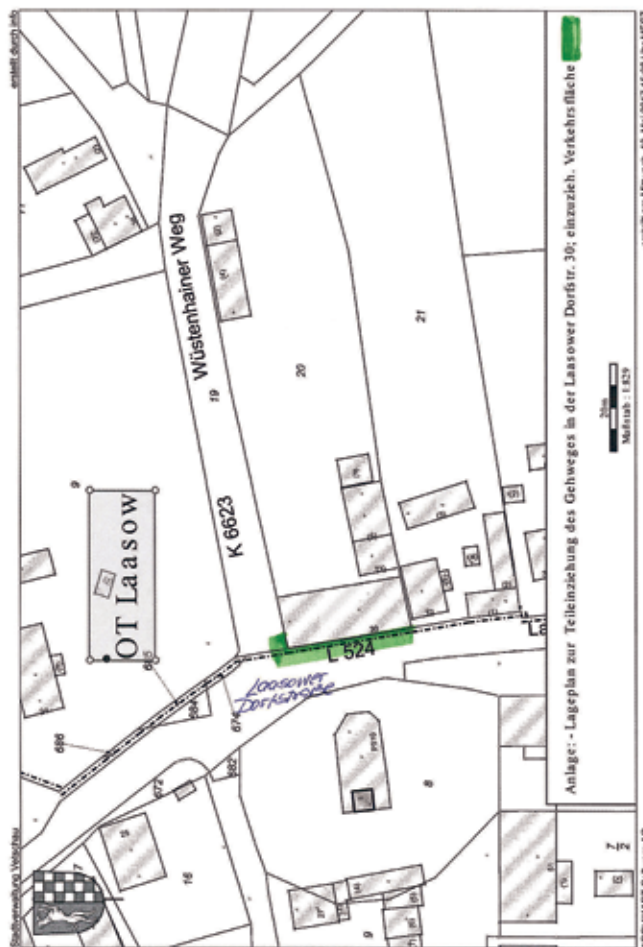
Vetschau/Spreewald, 14.09.2017



Bengt Kanzler
Bürgermeister



Anlage: Lageplan



Bekanntmachung des Wahlleiters Wahlergebnis der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Vetschau/Spreewald am 24.09.2017

Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.09.2017 folgendes Wahlergebnis festgestellt:

Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Vetschau/Spreewald

Wahlberechtigte Personen:	7.074
Wähler:	5.216
Zahl der ungültigen Stimmen:	139
Zahl der gültigen Stimmen:	5.077

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

- erhielt 2.329 gültige Stimmen
- diese erhielt der Bewerber: Bengt Kanzler

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

- erhielt 1.867 gültige Stimmen
- diese erhielt der Bewerber: Uwe Jeschke

Bündnis 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B 90)

- erhielt 881 gültige Stimmen
- diese erhielt der Bewerber: Stefan Schön

Erforderliche Stimmenzahl

Die Stimmenzahl, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen umfasst, beträgt: 2.539

Die Stimmzahl, die 15 vom Hundert der wahlberechtigten Personen umfasst, beträgt: 1.062

Die erforderliche Stimmzahl für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters beträgt: 2.539

Der Wahlausschuss stellte fest, dass kein Bewerber die erforderliche Stimmzahl erhalten hat. Für die Stichwahl am 08.10.2017 sind nachstehende Kandidaten zugelassen:

- Bengt Kanzler, CDU
- Uwe Jeschke, SPD

Bei der Ermittlung und Feststellung der Bewerber für die Stichwahl war kein Losentscheid erforderlich.

Vetschau/Spreewald, den 26.09.2017



Hans-Ulrich Lehmann
Wahlleiter

Neufestsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenzen in der Stadt Vetschau/Spreewald, Ortsteil Göritz

Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Cottbus vom 2. Oktober 2017

In der Stadt Vetschau, Ortsteil Göritz werden die Ortsdurchfahrtsgrenzen der Landesstraße L 49, gemäß § 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl, I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl, I Nr. 32), im Einvernehmen mit der Stadt Vetschau wie folgt neu festgesetzt:

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L49 in der Stadt Vetschau, Ortsteil Göritz verläuft im Abschnitt 250, von Stations-km 2,010 bis Stations-km 2,344 und im Abschnitt 260 von Stations- km 0,000 bis Stations-Km 0,100 mit einer Länge von insgesamt 0,434 km.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag
gez. Petra Busse
Sachgebietsleiterin Straßenverwaltung Süd

